

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



***Ausführungsbe-  
stimmungen zur  
Bau- und Nut-  
zungsordnung –  
Richtlinie  
Dorfkernzone***

---

3. September 2018

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Gebäudemasse .....	3
§ 3 An- und Nebenbauten.....	3
§ 4 Dachgestaltung .....	3
§ 5 Photovoltaik/Solaranlagen.....	4
§ 6 Fassadengestaltung .....	4
§ 7 Projektgrundlagen .....	5
§ 8 Beurteilung .....	5
§ 9 Inkraftsetzung .....	5

## **Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung – Richtlinie Dorfkernzone**

vom 1. Oktober 2018

---

### *Der Gemeinderat Mettauertal*

hat auf Antrag der Baukommission, die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gemäss § 53 Vollzugsrichtlinien der BNO beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Richtlinie stützt sich auf die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtserlasse des Baurechts.

<sup>2</sup>Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für die Dorfkernzone.

### **§ 2 Gebäudemasse**

<sup>1</sup>Die Gebäude haben sich einzuordnen. Die Hauptfirstrichtung und die Gebäudeproportionen haben sich den umliegenden Gebäuden anzupassen.

<sup>2</sup>Das Hauptaugenmerk liegt auf der Gestaltung der strassenseitigen Hauptfassaden. Bei abgewendeten Fassaden sind Ausnahmen bei guter Gestaltung möglich.

### **§ 3 An- und Nebenbauten**

<sup>1</sup>An- und Nebenbauten befinden sich auf der Rückseite oder an der Giebelseite von Hauptbauten. Ihr Volumen ordnet sich klar dem Hauptbau unter.

<sup>2</sup>Parkplätze sind nach Möglichkeit im bestehenden Gebäudevolumen (Ökonomieteil) oder in Annexbauten zu realisieren.

### **§ 4 Dachgestaltung**

<sup>1</sup>Dachaufbauten sind nur auf der 1. Dachebene zulässig. Zu den bewilligungsfähigen Dachaufbauten zählen Schlepp- und Giebelgauben.

<sup>2</sup>Dachflächenfenster sind im 1. und 2. Dachgeschoss möglich. In der 2. Dachebene sind Dachflächenfenster bis zu einer Fläche von 0.5 m<sup>2</sup> erlaubt.

<sup>3</sup>Bei Dachflächenfenster sind hochrechteckige Formate zu wählen. In der gleichen Dachfläche sollen möglichst keine unterschiedli-

chen Formate eingebaut werden und müssen nach Möglichkeit auf der gleichen Höhe angeordnet werden.

<sup>4</sup>Das maximale Mass eines Dachflächenfensters beträgt 100 x 160 (Breite x Höhe in cm).

<sup>5</sup>Dacheinschnitte für die Nutzung als Balkone sind nur an Rückfassaden möglich und sind nach Möglichkeit in ihrer Wirkung als Schleppgaube zu gestalten.

<sup>6</sup>Die Dächer müssen mit ortstypischen Ziegeln in den Farbtönen rot/braun eingedeckt werden.

<sup>7</sup>Die Verwendung von Glasziegeln für die Belichtung ist möglich.

<sup>8</sup>Dachabschlüsse und Spenglerarbeiten sind der ortstypischen Bauweise anzupassen. Die Dachabschlüsse sind schlank auszubilden.

## § 5 Photovoltaik/Solaranlagen

<sup>1</sup>Photovoltaik/Solaranlagen sollen nach Möglichkeit im Dach eingelassen werden.

<sup>2</sup>Solaranlagen, die nicht eine ganze Dachfläche eindecken, sollen rechteckig ausgeführt werden, horizontal in der Dachfläche eingemittelt werden und nach oben einen Abstand von mindestens einer Ziegelreihe zur First einhalten.

<sup>3</sup>Photovoltaik/Solaranlagen dürfen die Dachfläche nicht überragen.

<sup>4</sup>Die Anlage muss in schwarzer Farbe oder an die Dachfarbe angeglichen werden. Die Anlage muss nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

<sup>5</sup>Solarpanelen müssen hochrechteckig angeordnet werden.

## § 6 Fassadengestaltung

<sup>1</sup>Materialwahl, Putzstruktur und Farbgebung haben der ortstypischen Bauweise und dem Dorfbild zu entsprechen.

<sup>2</sup>Aussenisolationen dürfen den Charakter des Fassadenbildes nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Fenster sind stehend auszubilden. Notwendige Absturzsicherungen können aus Klarglas ausgeführt werden (Kämpfer oder vorgesetztes Verbundsicherheitsglas).

<sup>4</sup>Bei Holzfassaden müssen die Fenster im gleichen Farbton ausgeführt werden.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann das Anbringen von Fensterläden verlangen.

<sup>6</sup>Strassenseitige Terrassen- und Balkongeländer sind zurückhaltend und brüstungsartig auszubilden, vorzugsweise aus ortstypischen Materialien.

## § 7 Projektgrundlagen

<sup>1</sup>Die Farb- und Materialbemusterung der Fassade, der Fenster, des Mauerwerks, der Beschattung sowie der Absturzsicherung muss mindestens einen Monat vor Bauausführung vorliegen.

<sup>2</sup>Das Farb- und Materialkonzept sowie die volumetrische Eingliederung ins Ortsbild ist vor Baubewilligung nachzuweisen. Mögliche Darstellungsvarianten sind Modelle, 3D-Visualisierungen oder Fotomontagen. Diese sind auf Verlangen einzureichen.

## § 8 Beurteilung

<sup>1</sup>Diese Ausführungsbestimmungen gelten als Richtlinie für die Beurteilung von Baugesuchen in der Dorfkernzone.

<sup>2</sup>Abweichungen von der Richtlinie sind möglich, wenn dadurch eine für das Ortsbild ebenso gute oder gar bessere Lösung resultiert. Fachgutachter können beigezogen werden.

## § 9 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen wurden durch die Baukommission an der Sitzung vom 23.08.2018 genehmigt und durch den Gemeinderat am 03.09.2018 bewilligt. Die Bestimmungen treten per 01.10.2018 in Kraft.

GEMEINDERAT METTAUERTAL



Peter Weber  
Gemeindepräsident



Florian Wunderlin  
Gemeindeschreiber